

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorjick in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Zeidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Stillespedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 60 Pfg.

Nr. 56.

Donnerstag, den 15. Mai 1919

Postfachnummer:
Frankfurt (Main) Nr. 1814

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 352.

3325/A.

Die Zurückstellung der belgischen Brieftauben.

Die Taubenbesitzer, welche belgische Tauben haben, ob diese regelmäßig durch die deutsche Militärbehörde erworben wurden, oder durch Privatpersonen während des Krieges aus Belgien mitgebracht wurden, haben dieselben mit Ausnahme der Tauben von 1918, sofort an einen der folgenden Sammel-Taubenschläge zu senden: Franz Josef Wegers, Kachen, Dillstraße 31; Floeth, Krefeld, Dionysiusstraße; Bermigen, Köln, Lieboldstraße 140; Bismann, August, Solingen, Schützenstraße 19; Krug, Richard, Ludwigshafen, Hartmannstraße 28.

Nr. 353.

3613/a.

Neue Reiseverkehrsbestimmungen.

1. Von heute ab berechtigt die rote Identitätskarte ohne jede andere Bescheinigung und Stempel zum freien Verkehr zu Fuß, zu Pferd, mit Zweirad oder Eisenbahn innerhalb des ganzen von den französischen Armeen besetzten Gebietes.

2. Zur Ausreise in das von den anderen alliierten Armeen besetzte Gebiet berechtigt die rote Identitätskarte, sobald dieselbe mit einem besonderen Stempel der Armee oder des Administrateurs versehen ist.

3. Zur Ausreise nach dem unbefestigten Deutschland, Elsass-Lothringen, den alliierten und neutralen Ländern können ausnahmsweise Reisebescheinigungen (mit 2 Bildern beantragen) (Sauf-conduits) erteilt werden.

4. Für den Automobil- und Motorradverkehr ist eine besondere Erlaubnis erforderlich.

5. Die Bestimmungen über die „carte de frontaler“ bleiben dieselben.

6. Für den Automobil- und Motorradverkehr ist eine besondere Erlaubnis erforderlich.

7. Die Bestimmungen über die „carte de frontaler“ bleiben dieselben.

Nr. 354.

3613/a.

Bekanntmachung

Die unter dem Pferdebestand der Wiesbadener Gepäcks-Verwaltung, Gartenfeldstraße 25, ausgebrochene Räude ist erloschen.

Wiesbaden, den 28. April 1919.

Nr. 355.

3613/a.

Verordnung

über die Pflicht der Arbeitgeber zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften vom 17. Februar 1919.

§ 1. Jeder Arbeitgeber, welcher fünf oder mehr Arbeitskräfte benötigt, ist verpflichtet, deren Zahl, Beschäftigungsarten und Arbeitszeiten binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bedarfs bei einem nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise, welcher sich mit der Bereitstellung von Arbeitskräften der benötigten Beschäftigungsart befasst, anzumelden.

§ 2. Ein Arbeitgeber, der einen Bedarf an Arbeitskräften der gleichen Art bei verschiedenen, nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen anmeldet, ist verpflichtet, bei der zweiten und jeder folgenden Anmeldung anzugeben, bei welchem Arbeitsnachweise er denselben Bedarf bereits angemeldet hat.

§ 3. Die Verpflichtung nach §§ 1 und 2 trifft an Stelle des Arbeitgebers diejenigen Personen, welche von ihm allgemein oder für den Einzelfall mit der Annahme von Arbeitskräften für seine Zwecke beauftragt sind.

§ 4. Die nach den §§ 1 und 2 meldepflichtigen Personen haben jede Befreiung der als offen angegebenen Arbeitsplätze den Arbeitsnachweisen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden mitzuteilen.

§ 5. Meldepflichtige Personen, welche einer der vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6. Bereits ergangene weitergehende Verfügungen der Arbeitsnachweisebehörden über Revidierungsvorfälle im Sinne dieser Verordnung bleiben in Kraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1919.
Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.

Nr. 357.

Gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 30. April 1919 ist mit Genehmigung des Staatskommissars für Wohnungswesen für den Landkreis Wiesbaden (ausgeschlossen der Stadt Biebrich) ein Mietvereinsamt errichtet worden. Die Wohnungen, nach denen das Mietvereinsamt arbeitet, werden nachfolgend veröffentlicht. Sprechstunden in sämtlichen Mietangelegenheiten sind für jeden Mittwoch und Samstag von 10-12 Uhr auf dem Landratsamt Wiesbaden, Vossingstraße 16, anberaumt.

Schungen des Mietvereinsamtes

für den Landkreis Wiesbaden (ausgeschlossen der Stadt Biebrich).

§ 1. Für den Bezirk des Landkreises Wiesbaden ausschließlich der Stadt Biebrich wird zwecks Vermittlung zwischen Mietern und Vermietern ein Kreis-Mietvereinsamt gemäß den Bestimmungen des Bundesrats vom 15. Dezember 1914, 28. Juli 1917, sowie vom 23. September 1918 errichtet.

§ 2. Das Einigungsamt hat folgende Aufgaben:

1. zwischen Mietern und Vermietern auf deren Antrag zum Zweck eines billigen Ausgleiches ihrer Interessen zu vermitteln;

2. Streitigkeiten, die über die Befreiung von Heizung entstehen, gemäß § 37 des Kohnsteuergesetzes vom 8. April 1917 und § 74 der Kohnsteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917 sowie Streitigkeiten über Sammelheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 2. November 1917 zu erledigen;

3. alle weiteren Aufgaben, die ihm durch Gesetz oder Verordnung sowie durch die Verwaltungsbehörden überwiesen werden, zu erfüllen.

§ 3. Der Vorsitzende und ein oder mehrere Stellvertreter desselben, die zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen, werden vom Kreisausschuss ernannt.

§ 4. Der Vorsitzende, nötigenfalls auch Stellvertreter für dieselben, werden auf Grund der von den Gemeinden des Kreises zu machenden Vorschläge vom Kreisausschuss gewählt, je zur Hälfte aus dem Kreise der Vermieter und Mieter.

§ 5. Kommt eine Einigung zwischen den streitenden Parteien vor dem Vorsitzenden des Einigungsamtes oder seinem Stellvertreter nicht zu Stande, so entscheidet das Einigungsamt in der Befreiung von einem Vorbesitz und je 1 Beisitzer aus dem Kreise der Hausbesitzer und der Mieter.

§ 6. Die Beisitzer des Einigungsamtes erhalten die gleiche Entschädigung wie die Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

§ 7. Der Landkreis Wiesbaden stellt die Räumlichkeiten und das Personal für das Einigungsamt und trägt auch die sonst entstehenden Kosten.

Wiesbaden, den 15. April 1919.
Der Kreisausschuss des Landkreises Wiesbaden.
A. M. gez. Dr. Penner.

Nichtamtlicher Teil.

Deutsche Nationalversammlung.

Berlin, den 12. Mai 1919.
Im Aufgebäude der Universität. Die Regierungsbänke, die Plätze der Abgeordneten und die Tribünen sind voll besetzt.

Am Morgen: Scheidemann, Erzberger, Bauer, Wüst, Voss, Drenth, Preuß, Gothein, Reinhardt, Roste, Schmidt, bayerischer Ministerpräsident Hofmann, österreichischer Bundeskanzler Dr. Hofmann u. a.

Präsident Fehrenbach eröffnet die Sitzung um 3.15 Uhr mit geschäftlichen Mitteilungen. Die beiden reichstümlichen Staaten haben sich zu einem Freistat vereinigt. Eine Fülle von Telegrammen aus allen Landesteilen des Reiches gegen die Verflechtung Deutschlands durch den Friedensvertrag, gegen die wirtschaftliche Entschädigung, gegen die Annullierung des Kaisers usw. werden zur Einsicht ausgelegt. Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort als Vertreter der Universität Berlin.

Dr. Sahle: Ich danke dem Herrn Präsidenten für die mir gebotene Gelegenheit, außerhalb der Tagesordnung und in diesem Augenblick ganz und gar außerhalb der Parteien stehend eine ehrenvolle Pflicht zu erfüllen. Ich habe im Festraum der Berliner Universität — der verehrliche Rektor Prof. Dr. Reinhold Seeberg hat mir den Auftrag erteilt — die deutsche Nationalversammlung namens der Universität hier willkommen zu heißen, zugleich einen heißen Segenswunsch ihr zu bringen für die schweren und verantwortungsvollen Entschlüsse und Beschlüsse, die sie in die Zukunft stellen wird.

§ 1. Jeder Arbeitgeber, welcher fünf oder mehr Arbeitskräfte benötigt, ist verpflichtet, deren Zahl, Beschäftigungsarten und Arbeitszeiten binnen 24 Stunden nach Eintritt des Bedarfs bei einem nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise, welcher sich mit der Bereitstellung von Arbeitskräften der benötigten Beschäftigungsart befasst, anzumelden.

§ 2. Ein Arbeitgeber, der einen Bedarf an Arbeitskräften der gleichen Art bei verschiedenen, nicht gewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen anmeldet, ist verpflichtet, bei der zweiten und jeder folgenden Anmeldung anzugeben, bei welchem Arbeitsnachweise er denselben Bedarf bereits angemeldet hat.

§ 3. Die Verpflichtung nach §§ 1 und 2 trifft an Stelle des Arbeitgebers diejenigen Personen, welche von ihm allgemein oder für den Einzelfall mit der Annahme von Arbeitskräften für seine Zwecke beauftragt sind.

§ 4. Die nach den §§ 1 und 2 meldepflichtigen Personen haben jede Befreiung der als offen angegebenen Arbeitsplätze den Arbeitsnachweisen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden mitzuteilen.

§ 5. Meldepflichtige Personen, welche einer der vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 6. Bereits ergangene weitergehende Verfügungen der Arbeitsnachweisebehörden über Revidierungsvorfälle im Sinne dieser Verordnung bleiben in Kraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1919.
Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung.

die Bestimmung für die Ehe und für die Freiheit, für die Selbstständigkeit für Deutschland, zur Last gehalten haben. In seiner achten Rede spricht er von dem Wesen der wahren allmächtigen Vaterlandsliebe. Und in der letzten der 14 Reden sagt er, daß eine einzige fortwährende und zusammenhängende Flamme vaterländischer Denksart sich verbreiten und entzünden müsse. In dem ergreifenden Schlusswort: „Es ist kein Ausweg. So ihr verliert, so verliert mit Euch die ganze Menschheit ohne Hoffnung an eine einzige Wiederherstellung.“

Dieser Mann, diese Feuerseele, redet auch heute zu uns allen, zu Ihnen allen und zu der ganzen deutschen Nation, das Urbild des rücksichtslosen Denkers und Drängers zur Wahrheit, das Sinnbild des nie verzagenden Mutes, das Vorbild des großen Patrioten, in schwerster Zeit entschlossen, Leben und alles einzusetzen für Volkstum und Vaterland. Wenn hier in diesem Geiste Beschlüsse gefasst und Entschlüsse gefasst werden, dann ist es der Anfang zum Wiederaufstieg, vielleicht durch viele Schicksale und noch düstere Räder, aber der Aufstieg zur Höhe ist gewiß, und das höchste Recht in Wort und Tat hier wirken werde, das ist der innige Wunsch, den namens der Berliner Universität und auf deren Boden ich der Nationalversammlung darbringen möchte. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Fehrenbach spricht den herzlichsten Dank der Nationalversammlung für die freundliche Begrüßung aus.

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein: Entgegennahme einer Erklärung über die Friedensbedingungen. Ministerpräsident Scheidemann erhält als erster das Wort.

Die Rede des Ministerpräsidenten war von Anfang bis zum Ende mit Beifallungen lebhafter Zustimmung begleitet und vielfach durch stürmischen Beifall unterbrochen. Nach den Worten: Dieser Vertrag ist nach der Auffassung der Reichsregierung unannehmbar,

erhob sich das Haus und bekräftigte die Worte des Ministerpräsidenten mit stürmischen Rundgebungen des Beifalls und allgemeinen „Ja“-Rufen. Auch die Tribünen nahmen an diesen Rundgebungen teil und lebhaften Anteil, ohne daß der Präsident gewarnt hätte, so gewaltig war diese entschlossene Rundgebung eines einmütigen Volkes in der Stunde der größten Not.

Berlin. Die Franzosen hatten sich in einer Note vom 8. Mai gegen die Einrichtung eines Kommissars gewandt, der im Auftrag der Reichsbehörde in der Pfalz alle Tätschkeiten zusammenstellen soll, die an deutschen Zivilpersonen anlässlich der Befreiung des Rheinlandes und Elsass-Lothringens begangen worden sind. Die Franzosen teilten mit, daß nicht die geringste Ausbreitung der alliierten Truppen vorgeworfen werden kann, selbst nicht zur Zeit des Einmarsches in das besetzte Gebiet.

Der Verband und Wilhelm II.

Verfaßtes, 12. Mai. Der „Temps“ veröffentlicht eine Note der holländischen Legation in Paris, in der erklärt wird, daß die Auslieferung des früheren Kaisers noch gar nicht verlangt worden ist.

Die Ueberrumpelung Leipzigs vollständig gescheitert.

Leipzig, 12. Mai. Leipzig ist seit gestern früh 5 Uhr in den Händen der Regierungstruppen. Die Besetzung ist ohne Kampf vor sich gegangen. Die Vorbereitungen waren flüchtig, die von 4 Uhr ab ununterbrochen über der Stadt strömten und Zettel abwarfen, in denen General Maeder die Befreiung der Stadt anzeigte und das Standrecht verhängte. Gegen 4 Uhr morgens begann der Einmarsch der Truppen von allen Seiten, die anstehend regelrecht eingekreist worden war. Es kam zu keinen Streitereien, die mit der Verhaftung der Rädelsführer endeten. In der handbreitlichen Verkündung heißt es, daß er beauftragt sei, die Regierungsgewalt der tatsächlichen Regierung wieder herzustellen und auf die Dauer zu sichern. Die „Leipziger Volkszeitung“ und die „Note Fohrer“ sind bis auf weiteres verboten. Rotes Truppen machen einen vorzüglichen Eindruck.

Die Friedensbedingungen.

Der kommende Mann. In einer englischen Zeitung wird eine Unterredung mit Haase, worin er auseinandersetzt, warum Deutschland den Friedensvertrag unterzeichnen muß, wenn die Bedingungen auch noch so hart seien, veröffentlicht. Nach Haases Ansicht könne passiver Widerstand das heutige Elend nur verstärken. Die hungernden Arbeiter würden jede Regierung stürzen, die für das Aufheben der fremden Besatzungsmächte verantwortlich wäre. Keine Parteigenossen erwarten in absehbarer Zeit eine Revision. Sie würden alle Proteste unterzeichnen, mit der Absicht, an das Gerechtigkeitsgefühl der Arbeiter im Westen zu appellieren.

Die Doppelstundigkeit in Elsass-Lothringen.

Verfaßtes, 12. Mai. Willard hat dem Großbürger-Mitarbeiter des „Zeit-Pariser“ erklärt:

Viele Elsass-Lothringer sprachen nicht französisch, was viele Schwierigkeiten machte. Deshalb müßten sie möglichst schnell unsere Sprache wie ihre Sprache lernen. Natürlich könnte die deutsche Sprache nicht aus den Schulen verschwinden, denn es wäre töricht, die Elsass-Lothringer des Vortells zu berauben, daß sie die deutsche Sprache kennen. Sie würden französisch sprechen und die deutsche Sprache kennen.

Die Doppelstundigkeit in Elsass-Lothringen.

Verfaßtes, 12. Mai. Willard hat dem Großbürger-Mitarbeiter des „Zeit-Pariser“ erklärt:

Viele Elsass-Lothringer sprachen nicht französisch, was viele Schwierigkeiten machte. Deshalb müßten sie möglichst schnell unsere Sprache wie ihre Sprache lernen. Natürlich könnte die deutsche Sprache nicht aus den Schulen verschwinden, denn es wäre töricht, die Elsass-Lothringer des Vortells zu berauben, daß sie die deutsche Sprache kennen. Sie würden französisch sprechen und die deutsche Sprache kennen.

Die Doppelstundigkeit in Elsass-Lothringen.

Verfaßtes, 12. Mai. Willard hat dem Großbürger-Mitarbeiter des „Zeit-Pariser“ erklärt:

Viele Elsass-Lothringer sprachen nicht französisch, was viele Schwierigkeiten machte. Deshalb müßten sie möglichst schnell unsere Sprache wie ihre Sprache lernen. Natürlich könnte die deutsche Sprache nicht aus den Schulen verschwinden, denn es wäre töricht, die Elsass-Lothringer des Vortells zu berauben, daß sie die deutsche Sprache kennen. Sie würden französisch sprechen und die deutsche Sprache kennen.

Die Doppelstundigkeit in Elsass-Lothringen.

Verfaßtes, 12. Mai. Willard hat dem Großbürger-Mitarbeiter des „Zeit-Pariser“ erklärt:

13. "Wissen" des Biologen
14. 11. nicht bedarf